

Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor e.v.

Bahnhofstraße 12, 83059 Kolbermoor
Telefon: 08031 – 920485, Fax: 08031 – 920486
E-Mail: heimatmuseum.kolbermoor@t-online.de
Internet: www.heimatmuseum-kolbermoor.de



Aufnahmeantrag

intern: Mitglieds-Nr.: _____
(= Mandats-Referenz-Nr.) _____

Name _____ Vorname _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

Unter Anerkennung der beiliegenden Satzung beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor e.V. zum

Jahresbeitrag von € 18.00 (entfällt bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

SEPA – Lastschrift – Mandat

Hiermit ermächtige ich, _____,
den Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor e. V., den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber (Vor- und Zuname) _____

IBAN _____ BIC _____

Ort / Datum _____

Unterschrift Mitglied / Kontoinhaber _____
(bei Jugendlichen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich wiederkehrend, immer im Februar eines Kalenderjahres, eingezogen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sie erhalten bei einer Spende ab € 50.00 eine Spendenbescheinigung. Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugewandten Freistellungsbescheid des Finanzamts Rosenheim, Steuer Nr. 156/108/30398 vom 17.06.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Spendenkonto: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling, Konto-Nr. 240793000, BLZ: 71150000

SATZUNG

Neufassung der Satzung des Fördervereins Heimatmuseum Kolbermoor vom 10.07.1987 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor“. Er hat seinen Sitz in Kolbermoor und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim unter der Nummer 173 seit dem 10.07.1987 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb des Heimat- und Industriemuseums Kolbermoor. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch das Sammeln von Material das zur Ergänzung des Heimat- und Industriemuseums geeignet ist, sowie durch das Einholen von Spenden und anderen Mitteln, die dem vorgenannten Zweck dienen.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Auch juristische Personen können dem Verein beitreten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
 2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags. Er entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und ist als Jahresbeitrag spätestens am 1. März fällig.
 3. über die Höhe des ordentlichen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder an den dem Museum übereigneten Exponaten.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- § 4. Nr.4, Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.
Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Ausschuss).

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Verein wird nach außen vom 1. und vom 2. Vorsitzenden vertreten, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Erweiterter Vorstand (Ausschuss)

Er besteht aus dem Vorstand und folgenden Ausschussmitgliedern:

Zwei Revisoren und bis zu sechs Beisitzern mit besonderen Aufgaben, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
3. Wahl von Vorstand und Ausschussmitgliedern
4. Beitragsfestsetzung
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung fordert.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Abstimmung

Die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die Versammlung eine geheime, schriftliche Abstimmung beschließt.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Revision

Die Revisoren haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen die Vertrauensfrage.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Kolbermoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 15 Errichtung

Die vorliegende Satzung wurde am 20.02.2006 errichtet. Sie wurde beim Amtsgericht Traunstein hinterlegt.